

Sitzung vom

Politische Vorstösse
20. November 2008

Betreff

**Motion Hauser: Frühkindliche Sprachförderung in Spielgruppen ab dem 3. Altersjahr (Nr. 017/08)
Umwandlung in ein Postulat**

I Sachverhalt

Am 31. Oktober 2008 ist die Motion von Bernadette Hauser: Frühkindliche Sprachförderung in Spielgruppen ab dem 3. Altersjahr (Nr. 017/08) bei der Gemeindekanzlei eingegangen. Die Motion verlangt vom Gemeinderat einen Bericht und Antrag zu erstellen, in welchem aufgezeigt wird, in welchem Rahmen und mit welchen Kosten folgende Forderungen erfüllt werden können:

Alle in Kriens wohnhaften Kinder ab 3 Jahren sollen die Möglichkeit erhalten, an zwei halben Tagen pro Woche eine Spielgruppe besuchen zu können. Für Kinder von fremdsprachigen Eltern bietet sich damit die Gelegenheit, in einem ungezwungenen und spielerischen Rahmen die Chance zu erhalten, die deutsche Sprache kennen zu lernen und zu sprechen.

- Weiter soll im Bericht auf folgende Aspekte eingegangen werden:
- Kosten und Finanzierung der Einrichtung der Spielgruppen
- Organisation und Leitung der Spielgruppen
- Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Eltern an der Finanzierung
- Weitere Möglichkeiten, um Kinder ab 3 Jahren in ihrer sprachlichen Entwicklung zu fördern

II Erwägungen

Die eingereichte Motion fordert einen Bericht. In den §§ 25 ff der Gemeindeordnung (GO) sind die Kompetenzen des Einwohnerrates aufgeführt. Die Ausarbeitung eines Projektes gehört nicht zu diesen Kompetenzen. Vielmehr ist dafür gemäss § 36 Abs. 1 der Gemeinderat zuständig.

Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschO ER) führt aus, dass eine Motion im Kompetenzbereich des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten liegen muss. Nachdem dies gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht zutrifft, das Anliegen aber grundsätzlich im Aufgabenbereich des Gemeinderates liegt, kann der Vorstoss in der Form des Postulats behandelt werden.

Art. 62 GeschO ER führt aus, dass ausserhalb der Ratssitzungen die Durchsetzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung obliegen. In diesem Sinne ist die Geschäftsleitung für den Entscheid über die Zulassung, Umwandlung oder Abweisung des politischen Vorstosses zuständig.

III Rechtsspruch

1. In Anwendung von Art. 62 und Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Kriens wird die Motion Hauser: Frühkindliche Sprachförderung in Spielgruppen ab dem 3. Altersjahr (Nr. 017/08) infolge fehlender Zuständigkeit des Einwohnerrates bzw. der Stimmberechtigten in ein Postulat umgewandelt.
2. Der Entscheid wird allen Empfängern des politischen Vorstosses mitgeteilt.
3. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens



Bruno Bienz
Einwohnerratspräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Zugestellt am 20. November 2008